

**Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationale Volkswirtschaftslehre mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa und Wirtschaftsinformatik sowie für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationale Volkswirtschaftslehre mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa, Wirtschaftsinformatik und Immobilienwirtschaft an der Universität Regensburg**

**Vom 7. Februar 2023**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationale Volkswirtschaftslehre mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa und Wirtschaftsinformatik sowie für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationale Volkswirtschaftslehre mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa, Wirtschaftsinformatik und Immobilienwirtschaft an der Universität Regensburg vom 28. September 2015, geändert durch Satzung vom 19. Juli 2021, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende neu Fassung:

**„Inhaltsübersicht**

- I. Allgemeine Bestimmungen
  - § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Zweck der Prüfung
  - § 3 Akademische Grade
  - § 4 Qualifikation für die Bachelorstudiengänge
  - § 5 Zugangsvoraussetzungen zu den Masterstudiengängen
  - § 6 Eignungsverfahren für den Zugang zu den Masterstudiengängen
  - § 7 Studiendauer und Studienberatung
  - § 8 Prüfungsausschuss und „Honors“-Prüfungsausschuss
  - § 9 Prüfer
  - § 10 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
  - § 11 Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsformen, Wiederholungsmöglichkeit
  - § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung
  - § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
  - § 14 Mängel im Prüfungsverfahren
  - § 15 Ungültigkeit der Prüfung
  - § 16 Einsicht in Prüfungsakten
  - § 17 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
  - § 18 Besondere Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
  - § 19 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
- II. Bachelorprüfung
  - § 20 Gliederung des Bachelorstudiums

- § 21 Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 22 Prüfungsfristen
- § 23 Module und Modulprüfungen
- § 24 Modulgruppen
- § 25 Modulgruppen der ersten Studienphase
- § 26 Pflichtmodulgruppe der zweiten Studienphase
- § 27 Schwerpunktmodulgruppen der zweiten Studienphase
- § 28 Wahlmodulgruppe der zweiten Studienphase
- § 29 „Honors“-Modulgruppe
- § 30 Seminare, Projektseminare
- § 31 Pflichtpraktikum
- § 32 Bachelorarbeit
- § 33 Ergebnis der Bachelorprüfung, Gesamtnote
- § 34 Sonderregelungen zum Double Degree
- § 35 Bachelorzeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

### III. Masterprüfung

- § 36 Gliederung des Masterstudiums
- § 37 Bestandteile der Masterprüfung
- § 38 Prüfungsfristen
- § 39 Module und Modulprüfungen
- § 40 Modulgruppen
- § 41 Pflichtmodulgruppen
- § 42 Schwerpunktmodulgruppen
- § 43 Wahlmodulgruppe
- § 44 Seminare, Praxisseminar, Projektseminar
- § 45 Masterarbeit
- § 46 Ergebnis der Masterprüfung, Gesamtnote
- § 47 Sonderregelungen zum Double Degree
- § 48 Masterzeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

### IV. Schlussbestimmungen

- § 49 In-Kraft-Treten, Aufhebung des Masterstudiengangs Internationale Volkswirtschaftslehre mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa, Übergangsregelung, Außer-Kraft-Treten"

2. In § 2 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „wissenschaftlichen“ durch das Wort „wissenschaftlichem“ ersetzt.
3. In § 4 Satz 1 wird die Angabe „BayHSchG“ durch die Worte „Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ ersetzt und werden die Worte „über den Zugang zum Hochschulstudium“ gestrichen.
4. In § 5 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Fakultät“ die Worte „für Wirtschaftswissenschaften“ eingefügt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a. In Abs. 1 Satz 6 werden die Worte „nahe stehenden“ durch das Wort „nahestehenden“ ersetzt.
  - b. In Abs. 3 Nr. 3 werden die Worte „nahe stehenden“ durch das Wort „nahestehenden“ ersetzt.

- c. In Abs. 4 Nr. 3 werden die Worte „nahe stehenden“ durch das Wort „nahestehenden“ ersetzt.
  - d. In Abs. 5 Nr. 3 werden die Worte „nahe stehenden“ durch das Wort „nahestehenden“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a. In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungen“ ein Komma und die Worte „die Bestellung der Prüfer sowie die Entscheidungen in Prüfungssachen“ eingefügt.
  - b. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa. In Satz 1 werden nach dem Wort „Fakultätsrat“ die Worte „der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften“ eingefügt.
    - bb. In Satz 2 werden die Worte „Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz“ durch die Angabe „Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BayHIG“ ersetzt.
  - c. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa. In Satz 1 wird das Wort „wählt“ durch das Wort „benennt“ ersetzt.
    - bb. In Satz 5 werden nach dem Wort „Vorsitzenden“ die Worte „oder dem Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften“ eingefügt.
  - d. Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa. Satz 1 erhält folgende neue Fassung:  
 „<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist.“
    - bb. In Satz 2 werden nach dem Wort „Stimmen“ die Worte „in Sitzungen“ angefügt.
    - cc. Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6 und ein neuer Satz 5 mit folgendem Wortlaut wrd eingefügt:  
 „<sup>5</sup>Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss.“
  - e. In Abs. 6 werden die Worte „Prüfungsverarbeitungsprogramm des Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamts“ durch das Wort „Prüfungsverwaltungssystem“ ersetzt.
  - f. In Abs. 8 werden die Worte „Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt“ durch die Worte „Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.
  - g. In Abs. 9 werden die Worte „Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt“ durch die Worte „Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a. In Abs. 1 wird die Angabe „Art. 41 Abs. 2 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.
  - b. In Abs. 2 wird die Angabe „Art. 18 Abs. 3 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a. In der Überschrift werden vor dem Wort „Prüfungen“ die Worte „Lehrveranstaltungen, Studienleistungen,“ eingefügt.
  - b. Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa. In Satz 3 werden vor dem Wort „Masterarbeit“ sowie vor dem Wort „Masterprüfung“ jeweils die Worte „Bachelor- bzw.“ eingefügt und die Worte „in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang“ durch die Worte „in seinem Studienfach“ ersetzt.
    - bb. Ein neuer Satz 7 mit folgendem Wortlaut wird angefügt:  
 „<sup>7</sup>Auf § 32 Abs. 3 und § 45 Abs. 3 wird hingewiesen.“
  - c. In Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „Prüfungsamt“ durch die Worte „Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.

- d. Abs. 11 wird wie folgt geändert:
  - aa. In Satz 1 werden die Worte „Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt“ durch die Worte „Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften“ und wird die Zahl „10“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
  - bb. In Satz 4 werden in Halbs. 1 die Worte „Wirtschaftswissenschaftliche Prüfungsamt“ durch die Worte „Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt und wird in Halbs. 2 die Zahl „10“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
  
- 9. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a. Abs. 2 Satz 4 erhält folgende neue Fassung:
    - „<sup>4</sup>In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden.“
  - b. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa. Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:
      - „<sup>1</sup>Versucht ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz vorgefunden werden.“
    - bb. In Satz 3 werden vor dem Wort „schwerwiegenden“ die Worte „wiederholten oder“ eingefügt und wird die Ziffer „8“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
    - cc. In Satz 4 werden vor dem Wort „schwerwiegenden“ die Worte „wiederholten oder“ eingefügt.
    - dd. Ein neuer Satz 6 mit folgendem Wortlaut wird angefügt:
      - „<sup>6</sup>Die Sätze 1 und 3 gelten für Anerkennungen und Anrechnungen nach § 19 entsprechend.“
  
- 10. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a. In Abs. 1 Satz 1 wird die Ziffer „6“ durch die Ziffer „5“ und die Ziffer „8“ durch die Ziffer „6“ ersetzt und werden nach dem Wort „Mutterschutzgesetzes“ die Worte „vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
  - b. Abs. 3 Sätze 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:
    - „<sup>1</sup>Schwangeren kann in der Prüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann. <sup>2</sup>Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen.“
  
- 11. § 18 erhält folgende neue Fassung:

### **„§ 18 Besondere Belange Studierender mit Behinderung und chronischer Erkrankung**

(1) <sup>1</sup>Die besondere Lage Studierender mit Behinderung und chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Weist der Studierende nach, dass er wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 11 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für das Eignungsverfahren für den Zugang zu den Masterstudiengängen gemäß § 6.

(2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Mög-

lichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.

(3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, der in der Regel spätestens acht Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist, und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. <sup>2</sup>Im Antrag nach Satz 1 kann sich der Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist. <sup>3</sup>Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung und Ablegung der Prüfungen vorzulegen.

(4) Zum Nachweis einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.“

12. § 19 erhält folgende neue Fassung:

### **„§ 19 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen**

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. <sup>3</sup>Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

(2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) <sup>1</sup>Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Bewertungssystem der ausländischen Hochschule nicht § 12, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. <sup>2</sup>Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend. <sup>3</sup>Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Bewertungssystem der ausländischen Hochschule nicht dem ECTS-Leistungspunktesystem, wird bei Vorlage der Studienleistungsumfänge und der Durchschnittsnote § 19 entsprechend angewendet.

(4) <sup>1</sup>Die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. <sup>2</sup>In der Regel wird pro abgeschlossene 30 Kreditpunkte ein Fachsemester angerechnet. <sup>3</sup>Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

<sup>4</sup>Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, die Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. <sup>5</sup>Ein Antrag auf Anrechnung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-) Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. <sup>6</sup>Bei späterem Erwerb der Studien- und Prüfungsleistungen muss der Antrag spätestens innerhalb des Folgesemesters des Leistungserwerbs gestellt werden. <sup>7</sup>Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen. <sup>8</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung oder Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art. 86 BayHIG.“

13. § 22 Abs. 4 und 5 erhalten folgende neue Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Hat der Kandidat die gemäß § 21 zum erfolgreichen Ablegen der Bachelorprüfung erforderlichen 180 Kreditpunkte nicht bis zum Ende des siebten Fachsemesters erworben, so gilt die Bachelorprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, dem Kandidaten wurde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. <sup>2</sup>Die Gründe sind vom Kandidaten unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. <sup>3</sup>Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu adressieren und beim Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften einzureichen; § 13 Abs. 2 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module sowie die Bachelorarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.

(5) <sup>1</sup>Können die zum erfolgreichen Ablegen der Bachelorprüfung noch ausstehenden Leistungen nicht innerhalb des folgenden Semesters nachgewiesen werden, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dem Kandidaten wurde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. <sup>2</sup>Abs. 4 Sätze 2 und 3 und § 11 Abs. 10 Sätze 4 und 5 gilt entsprechend.“

14. § 23 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa. In Satz 4 werden nach dem Wort „Fakultätsrat“ die Worte „der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften“ eingefügt.
- bb. In Satz 5 werden die Worte „im elektronischen Modulverwaltungssystem“ durch die Worte „auf den Internetseiten“ ersetzt.

b. Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- aa. In Satz 1 wird das Wort „Prüfungsverwaltungsprogramm“ durch das Wort „Prüfungsverwaltungssystem“ ersetzt.
- bb. In Satz 2 werden die Worte „Prüfungsverarbeitungsprogramm des Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamts“ durch das Wort „Prüfungsverwaltungssystem“ und werden nach dem Wort „beim“ die Worte „Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt“ durch die Worte „Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.

15. § 24 wird wie folgt geändert:

- a. Die Abs. 4 und 5 erhalten die entsprechende Satznummerierung.
- b. In Abs. 4 (neu) wird die Angabe „4,0“ durch die Angabe „4,00“ ersetzt.
- c. In Abs. 5 (neu) wird das Wort „Prüfungsamt“ durch die Worte „Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.

16. In § 25 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsamt“ durch die Worte „Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.

17. In § 29 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 56 Abs. 6 Nr. 2 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayHIG“ ersetzt.
18. § 30 wird wie folgt geändert:
- a. In Abs. 6 wird die Angabe „4,0“ durch die Angabe „4,00“ ersetzt.
  - b. Abs. 8 wird wie folgt geändert:
    - aa. In Satz 1 wird das Wort „Prüfungsamt“ durch die Worte „Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.
    - bb. In Satz 2 wird das Wort „Prüfungsamt“ durch die Worte „Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.
19. § 32 wird wie folgt geändert:
- a. Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5 und ein neuer Abs. 3 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit und Zuteilung eines Themas soll schriftlich spätestens eine Woche vor ihrem geplanten Beginn beim Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften eingereicht werden und ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. <sup>2</sup>Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat bereits die Bachelorprüfung in seinem Studienfach endgültig nicht bestanden hat. <sup>3</sup>Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis der erfolgreich abgelegten ersten Studienphase (§ 25) und die Immatrikulation an der Universität Regensburg. <sup>4</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat die in Satz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Bachelorprüfung in seinem Studienfach bereits endgültig nicht bestanden hat.“
  - b. Abs. 4 (neu) wird wie folgt geändert:
    - aa. In Satz 3 wird das Wort „Prüfungsamt“ durch die Worte „Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.
    - bb. Es wird ein neuer Satz 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„<sup>4</sup>Das Thema der Bachelorarbeit kann nicht zurückgegeben werden.“
  - c. Abs. 5 (neu) erhält folgende neue Fassung:

„(5) <sup>1</sup>Die Bearbeitungsdauer für eine Bachelorarbeit beträgt grundsätzlich insgesamt 90 Kalendertage ab dem Tag der Anmeldung. <sup>2</sup>Die Arbeit ist so rechtzeitig abzugeben, dass der Abgabezeitpunkt vor dem Zeitpunkt aus § 22 Abs. 4 Satz 1 liegt. <sup>3</sup>Weist der Kandidat nach, dass er aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Bearbeitung gehindert ist oder die Frist aus § 22 Abs. 4 Satz 1 nicht einhalten kann, wird ihm auf Antrag eine Nachfrist gewährt. <sup>4</sup>Der schriftliche Antrag ist vom Kandidaten unverzüglich nach Auftreten des Grundes zu stellen, an den Prüfer zu richten und beim Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften einzureichen; § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.“
  - d. Abs. 5 (alt) wird gestrichen.
  - e. Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

„(6) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder, mit Einverständnis des Prüfers, englischer Sprache abzufassen und soll grundsätzlich einen Umfang von 20 bis 40 Seiten haben. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit ist fristgerecht maschinenschriftlich und in untrennbar gebundener Form in zwei Exemplaren beim Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften sowie in elektronischer Form beim Prüfer einzureichen. <sup>3</sup>Eine eingereichte Arbeit kann nicht zurückgezogen werden. <sup>4</sup>Der Abgabezeitpunkt und die Vollständigkeit gemäß Satz 3 sind aktenkundig zu machen. <sup>5</sup>Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.“
  - f. Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

„(7) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit hat am Ende eine Erklärung des Kandidaten zu enthalten, dass die vorgelegten Druckexemplare und die dem Prüfer zur Verfügung gestellte elektronische Version (PDF-Datei) der Arbeit identisch sind und er die Bachelorarbeit selbständig verfasst, keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen

Grades eingereicht hat. <sup>2</sup>Die Erklärung enthält ferner eine Bestätigung des Verfassers, dass er von den in § 13 Abs. 3 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.“

- g. Abs. 8 wird wie folgt geändert:
  - aa. Der bisherige Absatz wird Satz 2 und ein neuer Satz 1 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:  
„<sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist in der Regel bis spätestens zwei Monate nach ihrer Abgabe zu bewerten.“
  - bb. In Satz 2 (neu) werden die Worte „einer schlechteren Note als 4,0 (ausreichend)“ durch die Worte „„nicht ausreichend“ (schlechtere Note als 4,00)“ ersetzt.
- h. Abs. 10 erhält folgende neue Fassung:  
„(10) <sup>1</sup>Wird die Bachelorarbeit auch unter Berücksichtigung von Abs. 8 und 9 mit „nicht ausreichend“ (schlechtere Note als 4,00) bewertet oder gilt sie gemäß § 22 Abs. 4 als nicht bestanden, so hat sich der Kandidat vorbehaltlich § 13 Abs. 3 innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens zur Wiederholung der Bachelorarbeit mit neuem Thema anzumelden. <sup>2</sup>§ 11 Abs. 10 Sätze 4 und 5 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Bei Nichteinhaltung dieser Frist gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden, sofern nicht der Prüfungsausschuss dem Kandidaten eine Nachfrist gewährt; die Gründe für die Nachfrist sind unverzüglich nachzuweisen. <sup>4</sup>Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.“

20. § 33 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa. Der bisherige Satz erhält eine Satznummerierung.
  - bb. In Satz 1 (neu) letzter Spiegelstrich wird das Wort „Prüfungsfristen“ durch das Wort „Prüfungsfrist“ ersetzt, die Angabe „4 und“ gestrichen und das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
  - cc. Ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut wird angefügt:  
„<sup>2</sup>Hierüber erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.“
- b. In Abs. 3 wird nach den Worten „Nichtbestehen der Prüfung“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Worte „und die noch fehlenden Prüfungsleistungen“ gestrichen.
- c. Abs. 5 wird gestrichen.

21. In § 34 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Fach“ durch das Wort „Studienfach“ ersetzt.

22. § 35 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa. Die Sätze 1 und 2 erhalten die entsprechenden Satznummerierungen.
  - bb. In Satz 1 (neu) werden die Worte „Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt“ durch die Worte „Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.
  - cc. Es werden zwei neue Sätze 3 und 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:  
„<sup>3</sup>Wird kein Antrag gestellt, so wird vom Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften das Zeugnis automatisch erstellt und in der Akte abgelegt. <sup>4</sup>Dies erfolgt nach Ende des Folgesemesters, ausgehend von dem Semester, in dem die letzte erforderliche Prüfungsleistung erbracht wurde.“
- b. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa. In Satz 1 wird das Wort „Gleichzeitig“ durch das Wort „Zusätzlich“ ersetzt.
  - bb. Ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut wird angefügt:  
„<sup>3</sup>Mit Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.“
- c. In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Dekan“ die Worte „der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften“ eingefügt.



d. Ein neuer Abs. 5 mit folgendem Wortlaut wird angefügt:  
„(5) <sup>1</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird auf Antrag eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben. <sup>2</sup>Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach § 12 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum das Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. <sup>4</sup>Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. <sup>5</sup>Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. <sup>6</sup>Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. <sup>7</sup>Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. <sup>8</sup>Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.“

23. § 38 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Hat der Kandidat die gemäß § 37 zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung erforderlichen Modulprüfungen nicht bis zum Ende des fünften Fachsemesters abgelegt oder die Masterarbeit nicht bis zum Ende des fünften Fachsemesters angemeldet, so gilt die Masterprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, dem Kandidaten wurde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. <sup>2</sup>Die Gründe sind vom Kandidaten unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. <sup>3</sup>Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften einzureichen; § 13 Abs. 2 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module sowie die Masterarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.

(2) <sup>1</sup>Können die zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung noch ausstehenden Leistungen nicht innerhalb des folgenden Semesters nachgewiesen werden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dem Kandidaten wurde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. <sup>2</sup>Absatz 1 Sätze 2 und 3 und § 11 Abs. 10 Sätze 4 und 5 gilt entsprechend.“

24. § 39 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Fakultätsrat“ die Worte „der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften“ eingefügt und die Worte „im elektronischen Modulverwaltungssystem“ durch die Worte „auf den Internetseiten“ ersetzt.
- b. Abs. 6 wird wie folgt geändert:
  - aa. In Satz 1 wird das Wort „Prüfungsverwaltungsprogramm“ durch das Wort „Prüfungsverwaltungssystem“ ersetzt.
  - bb. In Satz 2 werden die Worte „Prüfungsverarbeitungsprogramm des Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamts“ durch das Wort „Prüfungsverwaltungssystem“ und werden nach dem Wort „beim“ die Worte „Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt“ durch die Worte „Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.

25. § 40 wird wie folgt geändert:

- a. Die Absätze 4 und 5 erhalten die entsprechende Absatznummerierung.
- b. In Abs. 4 (neu) wird die Angabe „4,0“ durch die Angabe „4,00“ ersetzt.
- c. In Abs. 5 (neu) wird das Wort „Prüfungsamt“ durch die Worte „Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.

26. In § 42 Abs. 4 dritter Spiegelstrich werden nach den Worten „Internet Business und“ die Worte „Data Science“ eingefügt.

27. § 44 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 6 wird die Angabe „4,0“ durch die Angabe „4,00“ ersetzt.
- b. Abs. 8 wird wie folgt geändert:
  - aa. In Satz 1 wird das Wort „Prüfungsamt“ durch die Worte „Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.
  - bb. In Satz 2 wird das Wort „Prüfungsamt“ durch die Worte „Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.

28. § 45 wird wie folgt geändert:

- a. Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5 und ein neuer Abs. 3 mit folgendem Wortlaut wird angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und Zuteilung eines Themas soll schriftlich spätestens eine Woche vor ihrem geplanten Beginn beim Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften eingereicht werden und ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. <sup>2</sup>Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat bereits die Masterprüfung in seinem Studienfach endgültig nicht bestanden hat. <sup>3</sup>Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist die Immatrikulation an der Universität Regensburg. <sup>4</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat die in Satz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Masterprüfung in seinem Studienfach bereits endgültig nicht bestanden hat.“
- b. Abs. 4 (neu) wird wie folgt geändert:
  - aa. In Satz 3 wird das Wort „Prüfungsamt“ durch die Worte „Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.
  - bb. Es wird ein neuer Satz 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„<sup>4</sup>Das Thema der Masterarbeit kann nicht zurückgegeben werden.“
- c. Abs. 5 (neu) erhält folgende neue Fassung:

„(5) <sup>1</sup>Die Bearbeitungsdauer für eine Masterarbeit mit 30 Kreditpunkten beträgt grundsätzlich insgesamt 180 Tage und für eine Masterarbeit mit 24 Kreditpunkten grundsätzlich insgesamt 150 Tage ab dem Tag der Anmeldung. <sup>2</sup>Die Arbeit ist so rechtzeitig abzugeben, dass der Abgabezeitpunkt vor dem Zeitpunkt aus § 38 Abs. 1 Satz 1 liegt. <sup>3</sup>Weist der Kandidat nach, dass er aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Bearbeitung verhindert ist oder die Frist aus § 38 Abs. 1 Satz 1 nicht einhalten kann, wird ihm auf Antrag eine Nachfrist gewährt. <sup>4</sup>Der schriftliche Antrag ist vom Kandidaten unverzüglich nach Auftreten des Grundes zu stellen, an den Prüfer zu richten und beim Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften einzureichen; § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.“
- d. Abs. 5 (alt) wird gestrichen.
- e. Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

„(6) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann in deutscher oder, mit Einverständnis des Prüfers, englischer Sprache abgefasst werden und soll grundsätzlich einen Umfang von 60 bis 100 Seiten, im Masterstudiengang Immobilienwirtschaft grundsätzlich einen Umfang von 50 bis 70 Seiten haben. <sup>2</sup>Die Masterarbeit ist fristgerecht maschinenschriftlich und in untrennbar gebundener Form in zwei Exemplaren beim Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften sowie in elektronischer Form beim Prüfer einzureichen. <sup>3</sup>Eine eingereichte Arbeit kann nicht zurückgezogen werden. <sup>4</sup>Der Abgabezeitpunkt und die Vollständigkeit gemäß Satz 3 sind aktenkundig zu machen. <sup>5</sup>Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“
- f. Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

„(7) <sup>1</sup>Die Masterarbeit hat am Ende eine Erklärung des Kandidaten zu enthalten, dass die vorgelegten Druckexemplare und die dem Prüfer zur Verfügung gestellte elektronische Version (PDF-Datei) der Arbeit identisch sind und er die Masterarbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit

nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. <sup>2</sup>Die Erklärung enthält ferner eine Bestätigung des Verfassers, dass er von den in § 13 Abs. 3 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.“

- g. Abs. 8 wird wie folgt geändert:
  - aa. Der bisherige Absatz wird Satz 2 und ein neuer Satz 1 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:  
„<sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in der Regel bis spätestens drei Monate nach ihrer Abgabe zu bewerten.“
  - bb. In Satz 2 (neu) werden die Worte „einer schlechteren Note als 4,0 (ausreichend)“ durch die Worte „,nicht ausreichend“ (schlechtere Note als 4,00)“ ersetzt.
- h. Abs. 9 erhält die entsprechende Absatznummerierung und in Satz 2 wird die Angabe „4,0“ durch die Angabe „4,00“ ersetzt.
- i. Abs. 10 erhält folgende neue Fassung:  
„(10) <sup>1</sup>Wird die Masterarbeit auch unter Berücksichtigung von Abs. 8 und 9 mit „nicht ausreichend“ (schlechtere Note als 4,00) bewertet oder gilt sie gemäß § 38 Abs. 1 als nicht bestanden, so hat sich der Kandidat vorbehaltlich § 13 Abs. 3 innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens zur Wiederholung der Masterarbeit mit neuem Thema anzumelden. <sup>2</sup>§ 11 Abs. 10 Sätze 4 und 5 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Bei Nichteinhaltung dieser Frist gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden, sofern nicht der Prüfungsausschuss dem Kandidaten eine Nachfrist gewährt; die Gründe für die Nachfrist sind unverzüglich nachzuweisen. <sup>4</sup>Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.“

29. § 46 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a. Der bisherige Satz erhält eine Satznummerierung.
- b. In Satz 1 (neu) letzter Spiegelstrich wird das Wort „Prüfungsfristen“ durch das Wort „Prüfungsfrist“ ersetzt, die Angabe „1 und“ gestrichen und das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
- c. Ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut wird angefügt:  
„<sup>2</sup>Hierüber erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.“
- d. In Abs. 3 wird nach den Worten „Nichtbestehen der Prüfung“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Worte „und die noch fehlenden Prüfungsleistungen“ gestrichen.

30. In § 47 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Fach“ durch das Wort „Studienfach“ ersetzt.

31. § 48 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift wird das Wort „Suplement“ durch das Wort „Supplement“ ersetzt.
- b. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa. Die Sätze 1 und 2 erhalten die entsprechenden Satznummerierungen.
  - bb. In Satz 1 (neu) wird das Wort „Prüfungsamt“ durch die Worte „Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.
  - cc. Es werden zwei neue Sätze 3 und 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:  
„<sup>3</sup>Wird kein Antrag gestellt, so wird vom Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften das Zeugnis automatisch erstellt und in der Akte abgelegt. <sup>4</sup>Dies erfolgt nach Ende des Folgesemesters, ausgehend von dem Semester, in dem die letzte erforderliche Prüfungsleistung erbracht wurde.“
- c. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa. In Satz 1 wird das Wort „Gleichzeitig“ durch das Wort „Zusätzlich“ ersetzt.
  - bb. In Satz 2 wird das Wort „Bachelorgrades“ durch das Wort „Mastergrades“ ersetzt.
  - cc. Ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut wird angefügt:  
„<sup>3</sup>Mit Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.“

- d. In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Dekan“ die Worte „der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften“ eingefügt.
- e. Abs. 5 wird wie folgt geändert:
  - aa. In Satz 2 werden die Worte „Absolventinnen oder“ gestrichen und die Worte „ihr oder sein“ durch das Wort „das“ ersetzt.
  - bb. In Satz 3 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

32. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a. In der Tabelle „Pflichtmodulgruppe Q: Quantitative Grundlagen“ wird die Ziffer „I“ durch die Ziffer „1“ und die Ziffer „II“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.
- b. In der Tabelle „Pflichtmodulgruppe B: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“ werden die Worte „Grundlagen des Marketing“ durch das Wort „Marketing“ ersetzt.
- c. In der Tabelle „Wahlpflichtmodulgruppe: Wertschöpfungsmanagement“ werden die Worte „Marketing Planung“ durch das Wort „Produktionsmanagement“ ersetzt und das Wort „Präsentation“ gestrichen.
- d. In der Tabelle „Wahlpflichtmodulgruppe: Wirtschaftsinformatik“ wird das Wort „Fallstudienarbeit“ gestrichen.

33. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a. In der Tabelle „Wahlpflichtmodulgruppe: Management und Führung“ wird vor dem Wort „Präsentation“ das Wort „Projektarbeit“ eingefügt.
- b. In der Tabelle „Wahlpflichtmodulgruppe: Industrielles Management“ wird die dritte Tabellenzeile mit den Worten „Management von Produkten und Dienstleistungen im Industriegütermarkt schriftliche Klausur Fallstudienarbeit 6“ gestrichen und in der vierten Tabellenzeile jeweils die Ziffer „6“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
- c. Die Tabelle „Wahlpflichtmodulgruppe: Marketing“ erhält folgende neue Fassung:

<b>„Wahlpflichtmodulgruppe: Marketing“</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>ECTS</b>
Management von Produkten und Dienstleistungen im Industriegütermarkt	schriftliche Klausur	6
Industrielles Vertriebsmanagement	schriftliche Klausur Fallstudienarbeit	6
Wahlpflichtmodule: weitere 12 ECTS aus der Wahlpflichtmodulgruppe Marketing (siehe Modulkatalog)	schriftliche Klausur	12
		<b>24“</b>

- d. Die Tabelle „Wahlpflichtmodulgruppe: Wirtschaftsinformatik“ erhält folgende neue Fassung:

<b>„Wahlpflichtmodulgruppe: Wirtschaftsinformatik“</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>ECTS</b>
<i>24 ECTS aus folgenden Wahlpflichtmodulen:</i>		<b>24</b>
Informationssysteme - Entwicklungen und Trends	schriftliche Klausur	6
Strategische Führung und IT	schriftliche Klausur	6
Customer Relationship Management und Business Intelligence	schriftliche Klausur	6
Big Data Analytics: Methoden und Anwendungen	schriftliche Klausur	6

Mehrseitige Sicherheit in verteilten Systemen	schriftliche Klausur Fallstudienarbeit	6
Qualitätsmanagement	schriftliche Klausur	6
Social Network Analysis	schriftliche Klausur	6
Business Engineering	schriftliche Klausur	6
Internet of Things und Industrie 4.0	schriftliche Klausur	6
		<b>24“</b>

34. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a. In der Einleitung wird das Wort „Pflichtmodulgruppen“ durch das Wort „Pflichtmodulgruppen“ ersetzt.
- b. In der Tabelle „Pflichtmodulgruppe Q: Quantitative Grundlagen“ wird die Ziffer „I“ durch die Ziffer „1“ und die Ziffer „II“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.
- c. In der Tabelle „Wahlpflichtmodulgruppe: Immobilien- und Regionalökonomie“ wird das Wort „Assignments“ durch das Wort „Hausarbeit“ ersetzt.
- d. In der Tabelle „Wahlpflichtmodulgruppe: Finanzmärkte“ werden die Worte „Online Quizzes“ gestrichen.
- e. In der Tabelle „Wahlmodulgruppe – bei der Wahl nur einer Schwerpunktmodulgruppe“ wird das Wort „betriebswirtschaftlicher“ durch das Wort „betriebswirtschaftliches“ ersetzt.
- f. In der Tabelle „Wahlmodulgruppe – bei der Wahl zweier Schwerpunktmodulgruppen“ wird das Wort „betriebswirtschaftlicher“ durch das Wort „betriebswirtschaftliches“ ersetzt.

35. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a. In der Tabelle „Pflichtmodulgruppe Q: Quantitative Grundlagen“ wird die Ziffer „I“ durch die Ziffer „1“ und die Ziffer „II“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.
- b. In der Tabelle „Pflichtmodulgruppe: IVWL“ werden die Worte „Online Quizzes“ gestrichen.

36. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- a. In der Tabelle „Pflichtmodulgruppe: Methoden der VWL“ wird das Wort „Assignments“ durch das Wort „Hausarbeit“ ersetzt.
- b. In der Tabelle „Wahlpflichtmodulgruppe: Immobilien- und Regionalökonomie“ wird das Wort „Assignments“ durch das Wort „Hausarbeit“ ersetzt.

37. In Anlage 6 wird in der Tabelle „Pflichtmodulgruppe: Methoden der VWL“ das Wort „Assignments“ durch das Wort „Hausarbeit“ ersetzt.

38. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

- a. In der Tabelle „Pflichtmodulgruppe Q: Quantitative Grundlagen“ wird die Ziffer „I“ durch die Ziffer „1“ und die Ziffer „II“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.
- b. In der Tabelle „Pflichtmodulgruppe: Informatik“ werden die Worte „Theoretische Informatik“ durch die Worte „Grundlagen der Informatik“ ersetzt.
- c. In der Tabelle „Pflichtmodulgruppe: Allgemeine Wirtschaftsinformatik“ werden die Worte „Praxis des Programmierens“ durch die Worte „Data Analytics: Methoden und Programmierung“ und die Worte „Quantitative Grundlagen der Wirtschaftsinformatik“ durch die Worte „Architektur von Informationssystemen“ ersetzt.

39. Anlage 8 wird wie folgt geändert:

- a. Die Worte „Wahlpflichtmodulgruppe BIS: Business Information Systems“ werden durch die Worte „Wahlpflichtmodulgruppe BIS: Management der Informationssysteme“ ersetzt.
- b. Nach den Worten „Wahlpflichtmodulgruppe IB: Internet Business“ werden die Worte „and Data Science“ angefügt.
- c. Die Tabelle „Wahlmodulgruppe (Par. 43 PO 2015)“ erhält folgende neue Fassung:

<b>„Wahlmodulgruppe (Par. 43 PO 2015)“</b>	<b>ECTS</b>
<p>In dieser Modulgruppe sind Module mit einem Gewicht von 24 Kreditpunkten abzulegen, wenn nur eine Schwerpunktmodulgruppe abgelegt wird.</p> <p>Zugelassen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Alle Veranstaltungen der wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengänge der Universität Regensburg. Empfohlen sind dabei Module aus den Modulgruppen BIS, SEC und IB.</li> <li>2. Leistungen aus Fächergruppen auch außerhalb der Wirtschaftswissenschaften, aus anderen Fakultäten oder von der Virtuellen Hochschule Bayern auf Masterniveau. Diese Leistungen können mit einem Gewicht von insgesamt max. 12 Kreditpunkten eingebracht werden.</li> <li>3. Module aus dem Bachelorangebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften aus der Studienphase zwei mit einem Gewicht bis max. 24 Kreditpunkte. Module gem. §43 (6) Satz 4 werden darauf angerechnet.</li> <li>4. Leistungen aus den nachfolgenden Bereichen mit einem Gewicht von insgesamt max. 12 Kreditpunkte <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein Praktikum (mind. 6 Wochen, Gewicht 6 Kreditpunkte),</li> <li>• SFA-Sprachkurs (studienbegleitende Fremdsprachenausbildung, Gewicht max. 8 Kreditpunkte) bzw.</li> <li>• Rhetorik aus MKS (Mündliche Kommunikation und Sprecherziehung, Gewicht max. 8 Kreditpunkte).“</li> </ul> </li> </ol>	<b>24</b>

40. Anlage 9 wird wie folgt geändert:

- a. In der Tabelle „Wahlpflichtmodulgruppe: Immobilieninvestition und -finanzierung (Real Estate Investment and Finance)“ wird der Klammerzusatz „(Real Estate Finance II)“ gestrichen.
- b. In der Tabelle „Wahlpflichtmodulgruppe: Immobilienentwicklung und -management (Real Estate Development and Management)“ wird nach dem Wort „Handelsimmobilien“ die Ziffer „II“ gestrichen.

## § 2

<sup>1</sup>Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt auch für alle bereits immatrikulierten Studierenden. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 gilt § 1 Nr. 13 und Nr. 23 für alle bereits immatrikulierten Studierenden mit Wirkung ab dem Sommersemester 2023.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 1. Februar 2023 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 7. Februar 2023.

Regensburg, den 7. Februar 2023  
Universität Regensburg  
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 7. Februar 2023 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 7. Februar 2023 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. Februar 2023.